

B E K A N N T M A C H U N G

über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 (3) Abs. 4 BauGB im Sanierungsgebiet "Wallenhorst – Zentrum" vom 30.03.2017

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Laut § 3 der am 15.01.2009 in Kraft getretenen Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Wallenhorst-Zentrum“ sowie die 1. Änderung hierzu vom 31.10.2013 endet die Frist für die Durchführung der Sanierung am 31.12.2016. Da die im Zuge der Sanierung durchzuführenden Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind, wird die Frist gemäß § 142 (3) Abs. 4 BauGB hiermit bis zum 31.12.2022 verlängert.“

Die Bekanntmachung über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierung gemäß § 142(3) Abs. 4 BauGB im Sanierungsgebiet „Wallenhorst-Zentrum“ vom 30.03.2017 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 29.04.2017, Nr. 8, veröffentlicht. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wallenhorst – Zentrum“ einschließlich ihrer Begründung und ihrer Änderungen sowie dem Lageplan und der Auflistung der in das Sanierungsgebiet fallenden Grundstücke können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, im Fachbereich II, Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 2.07 eingesehen werden. Auskünfte erteilt Frau Fänger, Telefonnr. 05407/888-613 aus dem Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst.

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister

i.A. gez. Broxtermann

(Siegel)